mung des Landtages"[1061] im Falle eines Staatsvertrages oder der „Sanktion durch den Landesfürsten"[1062] im Falle eines formellen Gesetzes) eine *conditio sine qua non* für die Rechtskraft einer Rechtsvorschrift.

In diesem Sinne bildet die Kundmachung einen *Trichter*, den alle rechtsetzenden Vorschriften zu passieren haben, wollen sie in Liechtenstein „Wirksamkeit"[1063] (Verbindlichkeit und Wirkungen für den Einzelnen) entfalten. Aufgrund der Art. 1 und 3 KmG gilt dieser Grundsatz einer *Kundmachungspflicht* sowohl für völkervertrags- als auch für landesrechtliche rechtsetzende Vorschriften. Für sie ist die Kundmachung eine Voraussetzung ihrer Rechtskraft; unabhängig von ihrer Natur und Herkunft gehören *nur im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemachte Rechtsvorschriften* dem liechtensteinischen Rechtsbestand (dem objektiven Recht) an.

2.3 Die Gleichbehandlung der Gesamtheit aller Rechtsvorschriften

Die Gleichbehandlung der Gesamtheit aller Rechtsvorschriften im KmG führt die in der Vergangenheit *überbordernde Heterogenität* unterschiedlicher Tatbestände auf eine begriffliche Kohärenz zurück. Wie ein Augenschein zeigt, wird in der Praxis sowohl des Verfassungs- und des Gesetzgebers als auch des Staatsgerichtshofes mit Terimini vorgegangen, von denen sich nicht ohne weiteres behaupten lässt, dass sie in jedem einzelnen Fall ein- und denselben Tatbestand zum Gegenstand haben: Während die LV in Art. 65 Abs. 1 von „Gültigkeit", in Art. 67 Abs. 1 von „Wirksamkeit" und in Art. 67 Abs. 2 und 3 von „anwendbaren" und von „geltenden" Rechtsvorschriften spricht, bedient sich der Staatsgerichtshof der Begriffe der „verbindenden Kraft"[1064], der „Gültigkeit[1065], der „Geltung"[1066], der „Rechtsgeltung"[1067], der „verfassungsmässigen Geltung"[1068], der „innerstaatlichen Geltung"[1069], der „völkerrechtlichen zwischen-

1061 Art. 8 Abs. 2 LV.

1062 Art. 65 Abs. 1 LV.

1063 Sachüberschrift von Kapitel II./3. KmG (Art. 14 und 15).

1064 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

1065 StGH 1988/22 und 1989/1, LES 1/1990 S. 6 oder StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 46.

1066 StGH 1985/1, LES 4/1986 S. 110, StGH 1990/13, LES 4/1991 S. 140 oder StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 48.

1067 StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 47.

1068 StGH 1984/12, LES 3/1996 S. 72.

1069 StGH 1988/22 und 1989/1, LES 1/1990 S. 10.